



kostenlose Verteilung in Berga, Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Obergeißendorf, Tschirma, Untergeißendorf, Wernsdorf, Wolfersdorf, Zickra

Jahrgang 26

Nummer 7

28. Mai 2014

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung zur Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Ortsteilbürgermeister Clodra, Zickra, Dittersdorf – Mehrheitswahl

a) Zahl der Wahlberechtigten	319
b) Zahl der Wähler	204
c) Ungültige Stimmen	93
d) Gültige Stimmabgaben	111
e) Wahlbeteiligung	63,9%

Auf den Wahlvorschlag entfallen die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten gültigen Stimmen.

lfd-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name	Vorname	Stimmen
1		Schubert	Manuel	28
2		Meinhardt	Carola	15
3		Trämmler	Christoph	13
4		Zimmermann	Ralf	13
5		Ramsauer	Steffen	6
6		Schaller	Thomas	3
7		Stockhause	Christian	4
8		Kurze	Andreas	3
9		Loch	Edgar	2
10		Lange	Silvio	2
11		Weiser	Ramona	5
12		Neumann	Frank	3
13		Bretschneider	Bärbel	1
14		Müller	Silvio	1
15		Trämmler	Gernot	1
16		Schaller	Friedhelm	1
17		Zaubitzer	Holm	1
18		Roszbach	Astrid	4
19		Korn	Hans-Jürgen	2
20		Kurze	Carmen	1
21		Roszbach	Georg	1
22		Kubitz	Christian	1

Folgender Bewerber ist nach § 22 Abs. 5 ThürKWG gewählt worden:

**Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Es erfolgt eine Stichwahl.**

Berga/Elster, 28.05.2014

gez. Winkler  
Wahlleiter

### Stichwahlen zum Ortsteilbürgermeister von Clodra, Zickra und Dittersdorf

Da bei der Wahl am 25.05.2014 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat,

findet am **08.06.2014 von 8.00 bis 18.00 Uhr** zwischen

**Schubert, Manuel**                      **28 Stimmen**

und

**Meinhardt, Carola**                      **15 Stimmen**

eine Stichwahl statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Berga/Elster **bis zum 06.06.2014, 18.00 Uhr**,

beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 07.06.2014, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 08.06.2014, bis 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Stadtverwaltung Berga/Elster einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird oder
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

gez. Winkler  
Wahlleiter

---

## Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Berga/Elster für die Kommunalwahl (Stichwahl Ortsteilbürgermeister Clodra, Zickra, Dittersdorf am 08.06.2014)

Die 3. Sitzung des Wahlausschusses findet am

**Dienstag, dem 10.06.2014, um 17:00 Uhr,**

im Sitzungszimmer des Rathauses Berga/E., Am Markt 2, 07980 Berga/Elster, statt.

### Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses Stichwahl Ortsteilbürgermeister Clodra, Zickra, Dittersdorf

Die Sitzungen des Gemeindevahlausschusses sind öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Berga/Elster, 26.05.2014

gez. Winkler  
Wahlleiter

## Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Berga/Elster

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20.12.2010, in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013

beschließt der Stadtrat der Stadt Berga in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Grundsteuern und Gewerbesteuer:

### § 1 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Berga/Elster werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) Grundstücke (Grundsteuer B) 402 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 383 v.H.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Stadt Berga/Elster, den 06.05.2014

gez. Büttner  
Bürgermeister

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 22.05.2014

gez. Büttner  
Bürgermeister

Impressum

### Amtsblatt der Stadt Berga

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile. Einzelexemplare sind bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, 07980 Berga, Am Markt 2 zu beziehen.

Druckauflage: 2.000 Stück

Herausgeber und verantwortlich für das Amtsblatt: Stadtverwaltung Berga vertreten durch den Bürgermeister Stephan Büttner  
Satz, Gestaltung und Druck: Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K., Burgstraße 10, 07570 Weida, Anzeigen: M. Ulrich  
Tel.: 036603 5530, Fax: 036603 5535, E-Mail: kontakt@druckerei-wuest.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 01.02.2012 der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K.

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers! Nachdruck der gestalteten und gesetzten Anzeigen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. Emil Wüst & Söhne, C. Wüst e.K. Gerichtsstand ist Greiz.

Für unverlangt zugesandte Manuskripte und Fotos sowie für die Richtigkeit telefonisch aufgebener Anzeigen, Texte und Änderungen wird keine Gewähr übernommen.